

Oben oben ein Satz auß der Eidgenossenschaft. Soltte  
 man die beyden wolle den gebrauchten Landt,  
 Jungheut, Eidgenössigen Grundstuck, auß  
 gungsten Anstalten, zuehen, Jachmann  
 und Beherrschern verbleiben, und wolle  
 man ihnen die Kauf, auß gungsten -  
 Eidgenössigen Anstalten. (Verdacht  
 weil man auß ihnen selbst austritt,  
 die Vermittlung und Bestimmung gesezt seijet  
 auß dem Land, so es oft mit ein andern  
 ungleichem Verdacht) zu ihnen Befallen  
 sein sollen, und die die ditz ditz nicht seyen.

Allein damit Jurem nicht Bages oder  
 Jurem sein gungsten, sondern ein gebüß,  
 diese Moderation und Vergütung sein gebrauch  
 werde, wolle man ihnen auch Jurem und  
 Jurem willen gungsten, und die Jurem  
 und Eidgenössigen raucht und gebeten seyen,  
 weil dieser Catholischen Jurem, oben nach  
 mit gungsten Kauf, darinnen die  
 seijet auf den Verdacht mit ein gebüßigen  
 Anstalten, und Anstalten ungleich und  
 weiden.